

Bei Vorliegen einer zusätzlichen Schallaufzeichnung kann die Dokumentierung in diesen Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden, wenn sie anhand der Wiedergabe der Schallaufzeichnung erfolgt.

Als Ende der Vernehmung ist die Uhrzeit anzugeben, zu der der Beschuldigte das ihm vorliegende Protokoll der Beschuldigtenvernehmung unterzeichnet hat.

Wird ein Protokoll diktiert (Stenogramm oder Tonband), ist auch die Vorlage des schriftlichen Protokolls noch Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung. Der Schlußsatz müßte dann lauten: z. B.

"Das Vernehmungsprotokoll wurde in meiner Gegenwart auf Tonband (ins Stenogramm) diktiert. Es entspricht in allen Teilen meinen Aussagen. Meine Worte sind darin sinngemäß richtig wiedergegeben. Es hat mir nach seiner schriftlichen Ausfertigung am .... in der Zeit von .... Uhr bis .... Uhr zur Durchsicht vorgelegen."

Dagegen gehört die spätere Unterzeichnung einer maschinenschriftlichen Ausfertigung eines handschriftlichen Protokolls, das dem Beschuldigten bereits zur Durchsicht vorgelegen hat, nicht zur Vernehmung. Diese Zeit wird in der Regel nicht ausgewiesen. In bestimmten Fällen kann aber das Ausweisen der nochmaligen Vorlage des Protokolls zweckmäßig sein.

Im Protokoll sind weiterhin alle Unterbrechungen der Beschuldigtenvernehmung auszuweisen. Die Unterbrechungen sind grundsätzlich an der Stelle im Vernehmungsprotokoll aufzuführen, wo sie im Vernehmungsablauf tatsächlich erfolgt sind. Das hat sowohl für von den Beschuldigten als auch für vom Untersuchungsführer verursachte Unterbrechungen zu erfolgen, da derartige Unterbrechungen bedeutsam für das Aussageverhalten und das Zustandekommen der Aussagen sein können. In diesem Sinne kann es sogar zweckmäßig sein, den Grund der Vernehmungsunterbrechung aufzuführen.